

## § 301 StGB

(1) Die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach § [299 StGB](#) wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(2) Das Recht, den Strafantrag nach Absatz 1 zu stellen, haben in den Fällen des § [299 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StGB](#) neben dem Verletzten auch die in § [8 Abs. 3 Nr. 2 und 4 UWG](#) (des Gesetzes gegen den unlauteren [Wettbewerb](#)) bezeichneten Verbände und Kammern.